

Verordnung der Stadt Würzburg über das Überschwemmungsgebiet an der Pleichach auf dem Gemeindegebiet Würzburg von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 8,96

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 40) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Würzburg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet an der Pleichach (Gewässer II. Ordnung) beginnt bei Flusskilometer 0,00 (Mündung in den Main bei Main-km 251,53 nördlich der Friedensbrücke) und endet bei Flusskilometer 8,96 im Stadtteil Versbach (Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Rimpar).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind fünf Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die in der Stadt Würzburg (Wasserrechtsbehörde) niedergelegt sind. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Ganz im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten farblich hervorgehoben.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (4) An ausgewählten öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Anlagen wird die HW 100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet. Auskunft über die Höhe der HW 100-Linie (in Meter über NN) erteilt die Stadt Würzburg.

§ 3 Schutzvorschriften, Verbote

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Hingewiesen wird auf die gesetzlichen Schutzvorschriften für die Ausweisung von neuen Baugebieten, die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

und sonstige Vorhaben in § 78 Abs. 1 bis 4 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG sowie auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 9 Abs. 4 VAWS für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 19 Abs. 1 VAWS durch einen Sachverständigen.

(2) Es gilt folgende weitergehende Bestimmung:

Im Überschwemmungsgebiet dürfen innerhalb eines 15 m breiten Streifens an beidseitigen Ufern entlang der Pleichach auch kurzfristig keine Materialien bzw. Gegenstände gelagert oder abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Der 15 m breite Streifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. In Gewässerabschnitten, die überbaut oder verrohrt sind, ist die kurzfristige Lagerung oder Ablagerung von Materialien bzw. Gegenständen ebenfalls untersagt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Würzburg kann vom Verbot in § 3 Abs. 2 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Würzburger Tageszeitungen „Main-Post“ und „Volksblatt“ in Kraft.

Würzburg, den 15.4.13
STADT WÜRZBURG

Georg Rosenthal
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte